

**39. Ist auch gegen ausländische Schiedssprüche die Aufhebungs-
klage zulässig?**

3PD. § 1041.

**VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1927 i. S. St. (R.) w. B.
(Wef.). VI 410/26.**

I. Landgericht Rottweil.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Klägerin, eine im Landgerichtsbezirk Rottweil ansässige Firma, kaufte am 3. Februar und 13. März 1925 Mehl von der Beklagten, einer Firma in Straßburg (Elsaß). Für die Entscheidung

von Streitigkeiten aus diesen Verträgen vereinbarten die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Straßburger Warenbörse. Da die Klägerin angeblich die Verträge nicht gehörig erfüllte, machte die Beklagte vor dem Straßburger Schiedsgericht Schadenersatzansprüche gegen sie geltend. In diesem Verfahren wurde die Klägerin durch Schiedsspruch vom 24. Oktober 1925 verurteilt, an die Beklagte 7242,40 Dollars nebst Zinsen zu zahlen und einen Teil der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Die Beklagte hat darauf die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beim Landgericht Rottweil beantragt, wo der Spruch niedergelegt war. Dieses setzte der Klägerin durch Beschluß vom 4. Februar 1926 eine Frist zum Nachweis der Erhebung der Aufhebungsklage, die dann auch erhoben wurde mit der Begründung, daß das Schiedsverfahren nicht ordnungsmäßig gewesen sei.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Unbedenklich handelt es sich hier um einen ausländischen Schiedsspruch. Denn die Parteien haben sich einem Schiedsgericht unterworfen, das im Auslande zusammentreten sollte, und sie haben sich für die Entscheidung ihres Streits auch einer ausländischen Einrichtung bedient, nämlich des Schiedsgerichts der Straßburger Warenbörse, das nicht nur sein Verfahren nach dem an seinem Sitz geltenden Recht bestimmt, sondern auch für die Sachentscheidung ausländisches Recht angewandt hat, weil der Kaufvertrag beiderseits in Straßburg zu erfüllen war. Damit war das ganze schiedsgerichtliche Verfahren dem ausländischen Recht unterworfen, so daß auch der Spruch des Schiedsgerichts als ausländischer zu gelten hat (RGZ. Bd. 30 S. 371).

Die Zulässigkeit der Aufhebungsklage gegen einen solchen Schiedsspruch hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Daß dem deutschen Gericht die Befugnis zur Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruchs ebenso abgesprochen werden muß wie das Recht zur Aufhebung eines ausländischen Urteils, ergibt sich aus zwischenstaatlichen Rechtsgrundsätzen und auch aus den Grenzen der inländischen Gerichtsbarkeit bei konstitutiven Rechtsakten gegenüber dem Auslande. Für den gegebenen Fall folgt das Gegenteil auch nicht aus der Niederlegung des Schiedsspruchs beim Land-

gericht Mottweil, selbst wenn hieraus die Unterwerfung der Beklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit zu entnehmen wäre. Es würde die materielle Tragweite einer im Auslande getroffenen Entscheidung wesentlich beeinträchtigen, wäre aber auch mit der Gerichtshoheit des ausländischen Staates nicht zu vereinen, wenn das inländische Gericht die Macht hätte, die ausländische Entscheidung außer Kraft zu setzen. Außerstenfalls könnte dies auch nur mit Wirkung für das Inland geschehen. Es wäre aber ein für die Rechtssicherheit nicht erträglicher Zustand, wenn die Vernichtung einer Entscheidung nur mit Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet ausgesprochen werden könnte. Denkbar ist nur, daß ein Staat der in einem anderen erlassenen Entscheidung die Anerkennung versagt; seine Gerichte können aber die ausländische Entscheidung nicht aufheben. Dies muß auch für Schiedssprüche gelten, denn sie haben, wenn nicht allgemein, so doch jedenfalls nach deutschem Recht die Wirkung rechtskräftiger Urteile, und die fremde Staatshoheit schützt mittelbar die in ihrem Gebiet erlassenen Schiedssprüche ebenso wie die Urteile der staatlichen Gerichte.

Unter diesen Umständen kann nur die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs durch das deutsche Gericht in Frage kommen. Hierüber ist für das Inland nach deutschem Recht zu entscheiden (vgl. Dppenheimer in *JW.* 1926 S. 759ff., Brunet ebenda S. 1318ff., Stein-Jonas, *Zivilprozeßordnung* Bd. II S. 1065); für die Aufhebung des ausländischen Schiedsspruchs kommt dagegen grundsätzlich nur das Recht desjenigen Staates in Betracht, in dessen (territorialer) Gebietshoheit er erlassen ist (Stein-Jonas Bd. II S. 1054). Damit ist übrigens tatsächlich auch schon ein Hindernis für die Erhebung der Aufhebungsfrage nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung geschaffen.

Da die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen durch die neue Vorschrift des § 1042 Abs. 2 *ZPO.* wesentlich erleichtert und die Anfechtung des Schiedsspruchs jetzt grundsätzlich in das Aufhebungsverfahren verwiesen ist, so mag sich zwar durch den Ausschluß der Aufhebungsfrage gegen den ausländischen Schiedsspruch die Lage des Schuldners wesentlich verschlechtern. Dies kann aber nicht dazu führen, deswegen die Zulässigkeit der Aufhebungsfrage anzuerkennen. Ob darum etwa die Vollstreckbar-

erklärung ausländischer Schiedsprüche einzuschränken und der Gläubiger auf eine besondere Erfüllungsklage zu verweisen ist (RÖZ. Bd. 30 S. 368, Bd. 36 S. 381, Bd. 116 S. 76, JW. 1901 S. 424 Nr. 6), bedarf hier nicht der Entscheidung. Rechtlos wird im gegebenen Falle die Klägerin durch die Abweisung der Aufhebungsklage nicht. Denn sie kann vor den französischen Gerichten die Aufhebung des Schiedspruchs betreiben, und zwar nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung vor der Novelle vom 13. Februar 1924, die in Elsaß-Lothringen jetzt als französisches Recht gilt.